



INHALT: Regierungssitzung – Veröffentlichung – Gesetzesbegutachtungen – Kundmachung

5. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 7. Februar 2023

BESCHLÜSSE:

Dem Verein zur Förderung von Kunst und Kultur allerArt, der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH, der Sommeraktion Reiseziel Museum 2023, der MINT-Koordinationsstelle Vorarlberg und dem Hochgebirgsjägerbataillon werden Förderungen gewährt.

Weiteres erhalten das Jugendheim Lech-Stubenbach (Durchführung Familienwochen), das BIFO Beratung für Bildung und Beruf (Weiterbildungsdatenbank Pfiffikus), der Verein MOTIF (Kulturprojekte), der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH (Landesbeitrag), die landwirtschaftlichen Materialeisenbahnen (Jahresprogramm) und die Integra Vorarlberg (Projekt „Pflichtschulabschluss Integra“) eine finanzielle Unterstützung.

Verschiedenen Antragsstellern (Projekte des Interreg VI-A-Programms Alpenrhein Bodensee-Hochrhein 2021-2027, Initiative „Kinder lieben Lesen“, Wirtschaftsstrukturförderung, Projekte Ulrich Gabriel, Projekt Spitzeneggbach Hohenems) werden Beiträge gewährt.

Für die Durchführung des Familientages im Landhaus am 13. Mai 2023 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Für verschiedene Instandhaltungs- und Kleinmaßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung mit einem Erfordernis unter 110.000 Euro sowie für Instandhaltungsprojekte mit einem Erfordernis über 110.000 Euro werden Landesbeiträge gewährt.

Der Auftragsvergabe von Steinmetzarbeiten, Gerüstarbeiten sowie Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten für die Sanierung der Flachdächer, Fassade und Gläser im Landhaus Bregenz wird zugestimmt.

Der Auftrag für die Leistungen zur Erstellung der Einreichplanung der Radschnellverbindung Vorderland/amKumma wird vergeben. Ebenso die Brückeninstandsetzungsarbeiten an der Florbachbrücke in Thüringerberg.

Dem Ankauf von Dienstfahrzeugen für das Amt der Vorarlberger Landesregierung und der Neuanschaffung von Sportbussen wird zugestimmt.

Der Kostentragung aufgrund der COVID-19-Pandemie für die Leitstelle, die Gesundheitsberatung 1450 und PCR-Gurgel-Screeningprogramme sowie der Laborrechnungen des Landeskrankenhauses Feldkirch wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Bildungsdirektionsgesetzes

Der Landtag hat am 1. Februar 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Bildungsdirektionsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt.

Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. März 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Spitalgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzesentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 3. März 2023.

Jede Person kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist in den Gesetzesentwurf Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzesentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 3. März 2023.

Jede Person kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist in den Gesetzesentwurf Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Zl.: O-428/2023

Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurde am 14. Jänner 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-429/2023

Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben wurden am 14. Jänner 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag für Forstarbeiter
Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Forstarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter wurden am 14. Jänner 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Forstarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag für Landarbeiter
Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 14. Jänner 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag für Sennen
Zusatzvereinbarungen – Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Sennen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Sennen wurden am 14. Jänner 2023 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Sennen ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
Mag. Andreas Nachbaur